

Satzung des Bodenseesportfischerei - Verein Lindau (B) e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bodenseesportfischerei -Verein Lindau (B) e. V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lindau eingetragen. Gerichtsstand: Die für Lindau zuständigen Gerichte. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung von 1977, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat die Aufgabe, den Mitgliedern Gelegenheit zum Angelsport zu bieten, die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen, sportlichen Geist zu pflegen, seine Mitglieder zur Befolgung der gesetzlichen Vorschriften anzuhalten, Ausbildung und Unterweisung des Angelsporters vorzunehmen, sowie sportliche Veranstaltungen durchzuführen. Etwai-ge Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Verein-sämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene über 18 Jahre alte Person werden (aktiv, pas-siv). Die Aufnahme erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Ausschusses. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich

das Mitglied zur Einhaltung der Vereinssatzung. Minderjährige bedürfen zum Vereinsbeitritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme kann ohne Angaben vom Ausschuss abgelehnt werden. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitgliedes, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

1. der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahreschluß unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge zu entrichten.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das betroffene Mitglied ist 14 Tage vor Beschlussfassung über die gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen schriftlich zu unterrichten und bei der entscheidenden Sitzung anzuhören.
3. Der Ausschluss erfolgt ferner bei Nichterfüllung einer Beitragsverpflichtung.
4. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte auf das Vereinsvermögen und an den Vereinsbesitz, sowie Beitrags - und Liegeplatzgebührenrückzahlung.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung. Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingehender Begründung schriftlich mitgeteilt. Anstatt des Ausschlusses kann eine Verwarnung erfolgen.

§ 5 Beiträge

Die Beitragshöhe und die Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Der Beitrag wird spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres abgebucht. Wer mit der Zahlung seines Beitrages nach erfolgter Mahnung länger als 1 Monat im Rückstand bleibt, kann ausgeschlossen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat in der Jahreshauptversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
 - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Frühjahr jedes Jahres statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) den Jahresbericht des Vorsitzenden
- b) den Kassenbericht
- c) den Bericht der Kassenprüfer
- d) den Bericht des Schriftführers mit Bekanntgabe des Protokolls der vorjährigen Hauptversammlung
- e) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) Festsetzung des Haushaltsplanes für das neue Vereinsjahr (einschl. Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge)
- g) die Bestellung von 2 Kassenprüfern, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen

h) erforderliche Neuwahlen

i) Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitglieder. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit erforderlich. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird vom 1. Vorsitzenden, sowie vom Schriftführer unterzeichnet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die Aufgabe, über besonders wichtige und weittragende Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassier,
- den drei Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf drei Jahre. Bei der Wahl sollte auf die harmonische Zusammenarbeit beider Vorsitzender geachtet werden.

Die drei Beisitzer sind Mitglieder des Vorstandes und bringen ihre Erfahrungen als ehemalige Vorstände oder Ausschussmitglieder ein. Sie vertreten den Verein bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden in folgenden Fällen:

- Monatliche Ausschusssitzung,
- Schwäbischer Fischerei - Verband Augsburg,
- IABS, Internationale Arbeitsgemeinschaft der Bodenseesportfischer,
- IBF, Internationaler Bodensee Fischerei - Verband (Berater IBF),
- Landesfischerei - Verband München,
- Berufsfischern und I.G.bayerischer Sportfischer in Lindau (ESV, Abt. Angeln und Sportfischer - Verein Lindau).

§ 10 Ausschuss

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine Abstimmung kann ebenso über digitale Hilfsmittel durchgeführt werden. Hierzu muss jedes Vorstands- und Ausschussmitglied eingeladen werden. Eine Nichtteilnahme an einer Abstimmung ist als Enthaltung zu werten. Die Hauptversammlung wählt den Ausschuss auf drei Jahre. Grundsätzlich müssen mindestens der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und 10 weitere Ausschussmitglieder aktive Bodenseefischer sein.

§ 11 Verwaltung

- a) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- b) Der Kassier ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach nummerierten Blättern oder als elektronische Dokumentation der Reihenfolge nach in ein Kassenbuch zu verbuchen. Zahlungen an den Verein nimmt der Kassier gegen eigenhändige Quittung an.
- c) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der im Rahmen der Versammlungen, Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses notwendigen Schriftstücke und Protokolle. Er erledigt den Vereinsschriftverkehr, vereinsübliche Informationen werden per Schriftform, als auch schriftlich, per Telefon und per digitaler Kommunikationsmedien übermittelt.
- d) Ausschusssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- e) die Abgrenzung der Tätigkeit der einzelnen Ausschussmitglieder erfolgt durch den Ausschuss.
- f) Notwendige Aufwendungen werden aus der Vereinskasse erstattet.
- g) Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand und den Ausschuss festgelegt.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Ausschuss oder von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich beantragt werden. Für Satzungsänderungen sind 2/3 - Mehrheit der

Hauptversammlung notwendig. Anträge und Satzungsänderungen müssen mindestens 8 Wochen vor der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung an den Vorstand gestellt werden. Den Mitgliedern ist mit der Einladung der Vorschlag zur Satzungsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Auflösung

Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Hauptversammlung ausgesprochen werden. Für den Auflösungsbeschluß ist mindestens 3/4 - Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen der Stadt Lindau (B) zu. Die Stadt Lindau (B) darf das Restvermögen nur für steuerlich anerkannte gemeinnützige Zwecke verwenden. Vor der Verwendung des Restvermögens ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Jugendordnung

Der Ausschuss bestellt mindestens ein Mitglied als Jugendleiter. Die Mitglieder der Jugendgruppe wählen aus ihrer Mitte für 3 Jahre einen Vertrauensmann. Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen. Jugendliche dürfen an den Versammlungen des Vereins teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Für alle Vorkommnisse in der Jugendordnung gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

§ 15 Vereinsordnungen

- a) Die Steg- und Liegeplatzordnung regelt das Geschehen an den Vereinsstegen. Der Vorstand und Ausschuss arbeitet Änderungen aus und stellt diese als Antrag zur nächsten Jahreshauptversammlung. Die Jahreshauptversammlung beschließt diese Änderungen mit einfacher Mehrheit.
- b) Die Wahlordnung regelt den Wahlablauf. Der Vorstand und Ausschuss arbeitet Änderungen aus und stellt diese als Antrag zur nächsten Jahreshauptversammlung. Die Jahreshauptversammlung beschließt diese Änderungen mit einfacher Mehrheit.

Die Satzung vom 13.10.1962 wurde geändert/neu gefasst:

- am 26.03.1976
- am 24.04.1998 / 16.04.1999
- am 16.04.2010
- am 12.04.2019
- am 17.05.2024

1. Vorsitzender
Dr. Johannes Kammerer

2. Vorsitzender
Hans Grossmann

Kassenwart
Walter Loritz

Schriftführer
Marc Reisner